

Allgemeine Einkaufsbedingungen der WELSER Profile Austria GmbH

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

- 1.1 Die Welsers Profile Austria GmbH („WELSER“) tätigt alle ihre Einkäufe von Produkten, Teilen, Vormaterialien, („Teile“) und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Lieferanten sowie Lohnarbeiten nach den folgenden Einkaufsbedingungen („EKB“).
- 1.2 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von WELSER ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese EKB gelten auch in allen Fällen, in denen WELSER die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen EKB abweichenden Bedingungen (gleich ob WELSER von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (z.B. in Angeboten) oder sonstigen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese EKB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3 Die Bestimmungen dieser EKB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, die die Parteien zusätzlich schließen, z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen. Darüber hinaus gilt neben diesen EKB der Geschäftspartner- und Lieferantenkodex von WELSER und die darin definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben, abrufbar auf der Homepage von WELSER unter <https://www.welser.com/downloads>.

2. Bestellungen / Liefervertragsschluss

- 2.1 Anfragen von WELSER beim Lieferanten über dessen Teile und Leistungen und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von WELSER zur Angebotsabgabe sind für WELSER in keiner Weise rechtlich bindend.
- 2.2 Soweit die Parteien (auf der Grundlage dieser EKB oder anderweitig) einen Rahmenvertrag schließen, ist dieser jedoch hinsichtlich der anvisierten Liefermengen unverbindlich; auf seiner Grundlage gibt WELSER zur Konkretisierung der anvisierten Liefermenge Bestellungen ab. Weitere Details ergeben sich insbesondere aus Ziffer 3.
- 2.3 Eine Bestellung von WELSER (ob selbstständig oder unter einem Rahmenvertrag unter Einbeziehung dieser EKB) ist ein Angebot an den Lieferanten, Teile oder Leistungen von ihm zu erwerben bzw. zu beziehen. Bestellungen von WELSER sind nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch WELSER ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs (EDI) erfolgt. Der Lieferant hat auf seine Kosten die Voraussetzungen für eine jederzeitige Übermittlung per EDI sicherzustellen. (Eine Übermittlung per EDI erfolgt gemäß den in der Autoindustrie geltenden Standards.)

- 2.4 Ein bindender Vertrag über die Lieferung von Teilen oder die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten (nachfolgend auch als „Liefervertrag“ bezeichnet) auf der Grundlage der Bestellung und unter Einschluss dieser EKB (und/oder soweit vorhanden, auf der Grundlage eines Rahmenvertrags) kommt mit Zugang der Bestellung beim Lieferanten zustande, es sei denn, der Lieferant widerspricht der Bestellung (bzw. dem Zustandekommen des Liefervertrags) binnen 3 Werktagen nach Eingang der Bestellung bei ihm.
- 2.5 Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht bindend und begründen unter keinen Umständen ein Vertragsverhältnis. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Ebenso bedürfen Vertragsänderungen (vorbehaltlich der ausführlichen Bestimmungen in Ziffer 8) sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.6 Sieht der Rahmenvertrag, der Liefervertrag oder eine sonstige vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien vor, dass die konkreten Liefermengen und Lieferdaten durch Lieferabrufe von WELSER bestimmt werden, so werden diese Lieferabrufe binnen eines (1) Werktages nach Eingang des Lieferabrufs beim Lieferanten verbindlich, sofern der Lieferant dem Lieferabruf bis dahin nicht widersprochen hat. Eine Unterzeichnung des Lieferabrufs durch WELSER ist nicht erforderlich. Näheres dazu regelt Ziffer 3.
- 2.7 Bei Widersprüchen zwischen Bestellung (bzw. Liefervertrag), Rahmenvertrag, und diesen EKB, gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge:
- die Bestellung bzw. der Liefervertrag,
 - der Rahmenvertrag (soweit vereinbart),
 - Qualitätssicherungsvereinbarung
 - diese EKB (soweit einbezogen)

3. Liefermengen, Produktions- und Materialfreigaben und Vorschauen

- 3.1 Der Lieferant ist zur Produktion und Lieferung derjenigen Teile/Produkte berechtigt, die in einem Lieferabruf angegeben sind. Sofern in dem Lieferabruf nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt die Produktionsfreigabe jeweils für vier (4) Wochen ab dem Datum des Lieferabrufs.
- 3.2 Der Lieferant ist berechtigt, Rohmaterial und/oder Halbzeuge gemäß der jeweiligen Angabe in einem Lieferabruf einzukaufen. Soweit sich keine Angaben zur Materialfreigabe in einem Lieferabruf findet, gilt die Materialfreigabe jeweils für weitere vier (4) Wochen zusätzlich zur Produktionsfreigabe, also acht (8) Wochen ab dem Datum des Lieferabrufs.
- Ruft WELSER nicht die aus der Materialfreigabe herstellbaren Teile/Produkte ab, wird WELSER dem Lieferanten die nachgewiesenen Kosten für den Einkauf der Rohmaterialien und/oder Halbzeuge erstatten, soweit diese vom Lieferanten nachweisbar nicht innerhalb angemessener Frist anderweitig verwendet werden können. WELSER ist auch berechtigt, die Lieferung dieser Rohmaterialien und/oder Halbzeuge zu verlangen.
- 3.3 WELSER ist keinesfalls dazu verpflichtet, die Teile/Produkte oder Materialien, die nicht von der jeweiligen Produktions- und Materialfreigabe in einem Lieferabruf aufgeführt sind, mit einem späteren Lieferabruf abzurufen bzw. abzunehmen.

- 3.4 WELSER wird in jedem Lieferabruf im Übrigen dem Lieferanten eine unverbindliche Vorschau der erwarteten abzurufenden Anzahl von Teilen für die folgenden Monate zusenden. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produktions- und Lieferkapazität zur Erfüllung dieser erwarteten Lieferabrufe vorzuhalten; er muss auf der Grundlage dieser Vorschauen jeweils alle erhaltenen Lieferabrufe jeweils einschließlich einer möglichen zusätzlichen wöchentlichen Liefermenge von +15% akzeptieren und erfüllen können.
- 3.5 Sollte der Lieferant nach Erhalt eines Lieferabrufs und seiner ordnungsgemäßen Prüfung feststellen, dass er nicht in der Lage sein wird, die genannten Stückzahlen aus Produktionsfreigabe, Materialfreigabe und/oder der Vorschau (einschließlich einer möglichen zusätzlichen wöchentlichen Liefermenge von +15%) der erwarteten zukünftigen Lieferabrufe zu erfüllen, ist er verpflichtet, dem Lieferabruf innerhalb von 24 Stunden nach Eingang bei ihm schriftlich zu widersprechen. Widerspricht er nicht fristgerecht, werden die Produktionsfreigabe und die Materialfreigabe in einem Lieferabruf für ihn verbindlich.
- 3.6 Die Vorschauen haben rollierenden Charakter, so dass jeder Zeitraum einer Vorschau jeweils um die Zeiträume verlängert wird, die gleichzeitig auslaufen; dies gilt so lange, bis WELSER dem Lieferanten einen neuen Lieferabruf mit einer Vorschau zusendet.

4. Preise und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Rahmenvertrag oder Liefervertrag bindend festgesetzt. Die Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung von Teilen und Erbringung von Leistungen dar. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird separat berechnet.
- 4.2 Der Preis beinhaltet insbesondere auch die Lieferung an die Lieferadresse (vgl. Ziffer 5.1) sowie Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige derartige Kosten, soweit im Rahmenvertrag oder Liefervertrag keine besondere Regelung getroffen wird. Soweit die Parteien die Incoterms vereinbaren, gilt im Zweifel DDP gemäß Incoterms 2020 einschließlich Verpackung.
- 4.3 Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern zwischen den Parteien nicht eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Rechnung, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Teile bei WELSER. Falls der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Gebühren des internationalen Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.4 Sofern kein Gutschrift- / Verrechnungsverfahren mit dem Lieferanten vereinbart wurde, können Rechnungen von WELSER nur dann bearbeitet und geprüft werden, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Bestellnummer und die Artikelnummer, wie in der Bestellung angegeben, enthalten; der Lieferant trägt die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus einer Nichterfüllung dieser Pflicht ergeben, vorausgesetzt ihn trifft ein Verschulden.
- 4.5 Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von WELSER nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit WELSER zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.

- 4.6 Ohne vorheriges ausdrückliches, schriftliches Einverständnis von WELSER hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen. Eine verspätete Lieferung von Rechnungen oder Teilen und die Lieferung mangelhafter Teile berechtigen WELSER, Zahlungen entsprechend zurückzuhalten.
- 4.7 Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gehen die Teile in das Eigentum von WELSER über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den Waren ist ausgeschlossen.
- 4.8 Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen WELSER ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 4.9 Der Lieferant kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber WELSER nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Lieferanten, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1 Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich nach den in der Bestellung (bzw. dem Liefervertrag) und/oder dem Rahmenvertrag spezifizierten Handelsklauseln (insbesondere Incoterms 2020) an der genannten Empfangsstelle bzw. Abholstelle („Lieferadresse“). Fehlt es an einer solchen Bestimmung, hat die Lieferung DDP (Incoterms 2020) an in der Bestellung oder im Rahmenvertrag genannte Lieferadresse zu erfolgen. Alle Teile müssen ordnungsgemäß und umweltschonend verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt versandt werden,
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen sind die Bestellnummer von WELSER, die Teilenummer und die Lieferantenummer anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat der Lieferant die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung zu tragen.
- 5.3 Der Lieferant hat die Teile, Packmittel und Verpackungen wie durch WELSER angewiesen und sonst entsprechend dem anwendbaren Recht zu kennzeichnen. Kennzeichnungen sollen als Strichcode und/oder in anderer Form dargestellt sein, die durch WELSER bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

6. Liefertermine und Lieferverzug

- 6.1 Die Lieferung muss zu dem Zeitpunkt an die Lieferadresse (vgl. Ziffer 5.1) erfolgen, der im Liefervertrag angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde („Liefertermin“).
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Teile WELSER vertragsgemäß zugehen. Der Lieferant hat WELSER unverzüglich über alle Ereignisse zu unterrichten, die zu einer Lieferverzögerung und/oder zu einer Nichteinhaltung der Mengenangaben aus der Bestellung und/oder den Lieferabrufen führen oder führen können. Der Lieferant hat

WELSER ferner schriftlich über die von ihm zur Minimierung der Auswirkungen dieser Ereignisse ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu unterrichten. Ziffer 7 bleibt hiervon unberührt.

- 6.3 Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und –termine ist WELSER berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem Liefervertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugsschadens nach den gesetzlichen Regelungen verpflichtet.
- 6.4 WELSER ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen, Überlieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs für Teile, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. WELSER ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden; der Lieferant hat alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten zu tragen. WELSER ist berechtigt, alle vor dem nach Ziffer 6.1 anwendbaren Liefertermin gelieferten Teile oder Überlieferungen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bis zum fälligen Liefertermin einzulagern.

Akzeptiert WELSER vorzeitige Lieferungen oder Überlieferungen auf dieser Grundlage, ist WELSER dennoch nicht verpflichtet, die Zahlung früher zu leisten als zum Fälligkeitstermin gemäß dem planmäßigen Liefertermin.

- 6.5 Falls der Lieferant – gleich aus welchem Grund – voraussichtlich den Liefertermin nicht einhalten kann, hat er WELSER unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer zu informieren. Weiter hat der Lieferant WELSER unverzüglich einen Maßnahmenplan zur Wiederherstellung der vollständigen Lieferfähigkeit vorzulegen.

7. Höhere Gewalt, Notfallstrategie

- 7.1 Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung), Krieg, Unruhen, Terroranschläge, von der Weltgesundheitsorganisation anerkannte Epidemien/Pandemien (wie z.B. COVID-19), oder Naturkatastrophen, befreien die Parteien für die Dauer dieser Störung und für eine angemessene Zeit danach sowie im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.
- 7.2 Diese Ereignisse (vgl. Ziffer 7.1), die drohende Insolvenz eigener Zulieferer des Lieferanten, sowie tatsächliche oder drohende Störungen der Lieferkette (Supply Chain) sind unverzüglich (spätestens innerhalb von zehn (10) Stunden) nach ihrem Eintritt WELSER telefonisch und per Email den bekannten Ansprechpartnern anzuzeigen und der Eintritt jeder daraus resultierenden Störung auf Verlangen von WELSER nachzuweisen. Dabei hat der Lieferant mitzuteilen, wie lange die Störung nach seiner Einschätzung voraussichtlich dauern wird. WELSER wird diese Informationen vertraulich behandeln, ist aber berechtigt, sie an seine eigenen Kunden, die von der Störung betroffen sein können unter einem entsprechenden Hinweis auf die Vertraulichkeit dieser Information, weiterzuleiten. Ziffer 9.5 gilt entsprechend zur Überprüfung des Eintritts eines Ereignisses.
- 7.3 Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei (2) Monate an, so hat jede Partei das Recht, von dem betroffenen Liefervertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Teilen) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

- 7.4 Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Kunden von WELSER ist sicherzustellen, dass bei Störungen in der Sphäre des Lieferanten die Versorgung mit den zu liefernden Teilen aufrechterhalten bleibt. Der Lieferant verpflichtet sich daher zur Umsetzung einer Notfallstrategie, soweit dies im Hinblick auf vorhersehbare Betriebsstörungen, insbesondere in den Bereichen Beschaffung, Herstellung, Produktion und/oder Transport mit der Folge einer Lieferbeschränkung (betreffend Lieferfristen und -mengen) angebracht ist oder, falls eine derartige Notfallstrategie noch nicht festgelegt wurde, zu deren schnellstmöglicher Entwicklung und Einführung, so dass Auswirkungen auf die Belieferung vermieden oder zumindest weitgehend eingeschränkt werden. Auf Verlangen ist WELSER jederzeit Einblick in diese Notfallstrategie zu gewähren. Der Lieferant hat WELSER unverzüglich über Störungen oder andere Ereignisse zu unterrichten, durch die eine Einschränkung der Lieferungen verursacht werden könnte.

8. Änderungsmanagement

- 8.1 Änderungen eines Liefervertrages, einschließlich Änderungen der Mengen, der Versandart, Verpackung, Lieferzeitpunkt oder Lieferadresse oder Änderungen der Zeichnungen oder Spezifikationen sind von den Parteien gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten, wobei alle daraus resultierenden Änderungen der Kosten oder des Zeitaufwandes, die zur Vertragserfüllung (ggf.) erforderlich sind, berücksichtigt und aufgenommen werden.

Für technische Änderungen, insbesondere Änderungen der Zeichnungen oder der Spezifikationen von WELSER, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 8.

- 8.2 WELSER kann zu jeder Zeit – auch während der Serienproduktion – technische Änderungen der Teile verlangen. Unverzüglich nach Erhalt der Änderungsanforderung von WELSER gibt der Lieferant eine Kostenschätzung im Hinblick auf die mögliche Erhöhung oder Senkung der Kosten sowie Informationen über Terminverschiebungen und Auswirkungen der Änderungen auf Gewicht, Funktion und Qualität ab. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten, die die von WELSER geforderten Änderungen verursachen, so gering wie möglich zu halten.
- 8.3 Der Lieferant führt die geforderten Änderungen durch, sobald die Parteien eine Einigung über alle Kostenerhöhungen oder -senkungen, Terminverschiebungen sowie Auswirkungen der Änderungen auf Gewicht, Funktion und Qualität erzielt haben.
- 8.4 Sind nach Ansicht des Lieferanten technische Änderungen oder Abweichungen vernünftig – z. B. aufgrund effizienterer Fertigungsmethoden oder zur Verbesserung und Erhöhung der Sicherheit der Teile oder zur Anpassung an den technischen Fortschritt – so schlägt der Lieferant diese WELSER vor; gleichzeitig müssen Informationen über die Auswirkungen auf den Preis, die Liefertermine usw. zur Verfügung gestellt werden. WELSER wird diese Änderungsvorschläge umgehend prüfen und darf ihre Annahme nicht willkürlich verweigern.
- 8.5 Der Lieferant führt so lange keine technischen Änderungen durch, bis er die schriftliche Zustimmung von WELSER erhalten hat. Das Verfahren zur Erstmusterprüfung muss im Hinblick auf alle Teile, die nach der ursprünglichen Produktfreigabe technischen Änderungen unterliegen, wiederholt werden.

- 8.6 Die technischen Unterlagen, Zeichnungen und Pläne von WELSER müssen vom Lieferanten auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit vor Beginn der Be- oder Verarbeitung oder Fertigung geprüft werden. Sind diese nach Ansicht des Lieferanten unvollständig oder enthalten sie Fehler oder Mängel, so ist der Lieferant verpflichtet, WELSER umgehend (aber in jedem Fall vor Beginn der Be- oder Verarbeitung bzw. Fertigung) schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; alle fehlenden technischen Dokumente, Zeichnungen oder Pläne sind unverzüglich schriftlich anzufordern. Technische Unterlagen, Zeichnungen und Pläne von WELSER dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind an WELSER zurückzugeben, sobald dieser danach verlangt, spätestens jedoch mit der Erledigung des Auftrages.

9. Qualitätsmanagement, Dokumentation

- 9.1 Der Lieferant hat bei der Entwicklung und Herstellung der Teile den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle Qualitätsstandards und rechtlichen Anforderungen, die für die Teile Anwendung finden, einzuhalten. Gleiches gilt für die von WELSER mitgeteilten Kundenanforderungen. Der Lieferant ist zudem zur Einhaltung der Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung (sofern diese abgeschlossen wurde) verpflichtet.

Soweit der Lieferant von WELSER Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale der Teile angeht, einhalten. Änderungen der Teile, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen der vorherigen Zustimmung von WELSER in schriftlicher Form.

- 9.2 Der Lieferant muss ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 oder IATF 16949 einführen und aufrechterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen. Lieferumfänge für die Automotive-Industrie werden bei der Anfrage als solche ausgewiesen. Bei diesen Umfängen sind die Anforderungen der IATF 16949 bindend, auch wenn der Lieferant hierzu keine Zertifizierung nachweisen kann.

Erfüllt der Lieferant die von einem solchen Qualitätsmanagementsystem geforderten Qualitätsstandards nicht, und korrigiert der Lieferant diese Mängel nicht innerhalb einer vereinbarten Zeit mit WELSER, so hat WELSER, zusätzlich zu ihren sonstigen Rechten, das Recht, den Liefervertrag unverzüglich ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten zu kündigen.

- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm produzierten Teile stets mit derjenigen Sorgfalt unter Zugrundelegung dessen, was jeweils nach aktuellem Stand der Technik möglich ist, auf sog. Ungängen oder Unregelmäßigkeiten (z.B. Schalen, Risse, Lunker, Einschlüsse, Gefügestörungen etc.) zu überprüfen; insofern gelten die Ausführungen in der Broschüre „0-Fehler-Strategie in der Kaltwalzindustrie“ von 2019, abrufbar auf der Homepage von WELSER unter <https://www.welser.com/downloads>. Darüber hinaus wird der Lieferant auch seine Produktionsprozesse stets so ausrichten und kontinuierlich verbessern, dass nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik Ungängen oder Unregelmäßigkeiten bei den zu produzierenden Teilen vermieden werden.

- 9.4 Die Teile müssen den gesetzlichen Bestimmungen derjenigen Länder entsprechen, in denen sie Verwendung finden sollen.
- 9.5 Der Lieferant verpflichtet sich, vor dem Abschluss des Liefervertrages die Spezifikationen und Zeichnungen der Teile zu analysieren und zu überprüfen und WELSER auf eventuelle Fehler, Unstimmigkeiten etc. unverzüglich hinzuweisen. Erfolgt kein unverzüglicher Hinweis an WELSER, erkennt der Lieferant an, dass die Spezifikationen und Zeichnungen ausreichend und geeignet sind, die Teile in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag herzustellen. Der Lieferant nimmt auf Aufforderung an sämtlichen Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen von WELSER oder seiner Kunden teil.
- 9.6 WELSER kann, nach angemessener Ankündigung, und während der normalen Geschäftszeit in den Abständen, in denen WELSER es für notwendig hält, angemessene Inspektionen der Einrichtungen vornehmen, in denen der Lieferant die Teile fertigt. Der Lieferant stellt sicher, dass das gleiche Untersuchungsrecht auch bei seinen Sublieferanten für WELSER gegeben ist.
- 9.7 Eine Inspektion oder Prüfung nach Ziffer 9.5 gilt weder als Abnahme der Teile/Leistungen oder eines Teils der Teile, noch befreit sie den Lieferanten von der Erfüllung irgendeiner ausdrücklichen oder konkludenten Bedingung aus dem Liefervertrag.
- Im Falle von Entwicklungsarbeiten oder dem Serienanlauf entlastet die Freigabe von WELSER den Lieferanten nicht von dessen Produktverantwortlichkeit.
- 9.8 Beabsichtigt der Lieferant, seine Produktionseinrichtungen oder sein Fertigungsgelände zu verlegen, so hat er WELSER hiervon vorab angemessen in Kenntnis zu setzen; er hat dabei eine Frist von mindestens 6 Monaten bis zum Beginn des Abbaus oder Verlagerung von Produktionsgeräten einzuhalten und Teile in notwendiger Menge vorzuproduzieren. Das Verlagerungsszenario ist WELSER zum Zeitpunkt der Verlagerungsmitteilung durch den Lieferanten per Terminablaufplan anzuzeigen. Im Übrigen hat der Lieferant kontinuierlich Rücksprache mit WELSER über alle Auswirkungen auf die Fertigung und Lieferung der Teile zu halten und insbesondere eine neue Erstmustervorlage der Teile nach Abschluss einer solchen Verlegung zu organisieren.
- 9.9 Der Lieferant ist verpflichtet, alle für den Nachweis der vereinbarten Qualität notwendigen Daten zu dokumentieren. Die Aufbewahrung und Archivierung der Qualitätsdokumente, -daten und -aufzeichnungen entsprechen mindestens den zutreffenden Anforderungen des VDA, DIN EN ISO -9001 oder IATF 16949 sowie den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Auf Wunsch von WELSER wird der Lieferant vollständige Einsicht in seine Dokumentation gewähren und die entsprechende Dokumentation unverzüglich, jedoch spätestens binnen zwei (2) Werktagen zur Verfügung stellen.

10. Wareneingangsprüfung

Soweit in der betreffenden Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen WELSER und dem Lieferanten hinsichtlich der Wareneingangsprüfung nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt folgendes:

WELSER prüft – sofern keine Direktlieferung an Kunden von WELSER vereinbart sind - die vom Lieferanten gelieferten Teile beim Eingang auf etwaige Identitäts- und

Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt WELSER dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei WELSER. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsmäßigen Nutzung der gelieferten Teile durch WELSER festgestellt werden, zeigt WELSER dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

11. Mängelhaftung

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Teile kumulativ den subjektiven Anforderungen und den objektiven Anforderungen dieser Ziffer 11 entsprechen.

- (i) Die vom Lieferanten gelieferten Teile entsprechen den subjektiven Anforderungen, wenn sie
- den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen von WELSER an sie gestellten Anforderungen entsprechen,
 - frei von Mängeln (insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material) sind, und
 - sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung (Verwendungszweck) eignen.

Zu der vereinbarten Beschaffenheit der gelieferten Teile im Sinne dieser Ziffer 11.1 (i) gehören auch Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität sowie sonstige Merkmale, für die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

- (ii) Soweit zwischen den Parteien im Rahmen- und/oder Liefervertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die objektiven Anforderungen an die gelieferten Teile insbesondere erfüllt, wenn
- sich die gelieferten Teile für ihre gewöhnliche Verwendung eignen, und
 - sie eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Teilen derselben Art üblich ist und die WELSER unter Berücksichtigung der Art der gelieferten Teile und der öffentlichen Äußerungen, die der Lieferant oder ein Dritter in dessen Auftrag abgegeben hat (Werbung, Etikett, etc.) erwarten kann.

Zu der üblichen Beschaffenheit der gelieferten Teile im Sinne dieser Ziffer 11.1 (ii) gehören auch Menge, Qualität sowie sonstige Merkmale der gelieferten Teile, wie etwa ihre Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit.

11.2 Entdeckt WELSER vor Beginn der Fertigung (Be- / Verarbeitung, Installation oder dem Einbau) Teile, die nicht die Anforderungen nach Ziffer 11.1 erfüllen („Mangelhafte Teile“), so gilt Folgendes:

Der Lieferant muss nach Wahl von WELSER umgehend mangelfreie neue Teile (Austauschteile) liefern oder die Mängel der Mangelhaften Teile beseitigen / reparieren (gemeinsam „Nacherfüllung“). Alle eventuell erforderlichen Sortierarbeiten oder sonstigen Nachbesserungen werden vom Lieferanten in Abstimmung mit WELSER auf dem Firmengelände von WELSER durchgeführt.

Der Lieferant trägt alle bei ihm oder WELSER durch die Lieferung der Mangelhaften Teile anfallenden Kosten (insbesondere Kosten für Sortierung, Aus- und Einbaukosten, Transport, die Prüfung (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsaufwand) der Ursachen für die Mängel usw.).

11.3 Wird nach Beginn der Fertigung ein Mangel festgestellt, so gelten zunächst die Bestimmungen in Ziffer 11.2; zusätzlich gilt Folgendes:

- (i) Wird ein Mangel festgestellt, bevor die Produkte von WELSER an dessen Kunden geliefert werden, so trägt der Lieferant zusätzlich die Kosten für alle Nachbesserungen (Arbeitskosten, Materialkosten, Aus- und Einbaukosten, Kosten für weitere erforderliche Werkzeuge).
- (ii) Wird ein Mangel erst entdeckt, nachdem die Produkte von WELSER bereits an dessen Kunden oder sogar an dessen Endkunden (Verbraucher) geliefert wurden, so trägt der Lieferant zusätzlich den Teil der anfallenden Kosten für eine Zurücknahme und/oder Feldmaßnahmen die unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach objektiven Maßstäben billigerweise notwendig und angemessen waren und welche sowohl dem Verschuldensanteil des Lieferanten als auch dem Mitverschulden von WELSER entsprechen. WELSER benachrichtigt den Lieferanten, sobald solche Mängel auftreten, und teilt ihm das weitere Vorgehen und die zu treffenden Maßnahmen mit.

11.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie WELSER unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann WELSER ohne weitere Fristsetzung vom Liefervertrag zurücktreten sowie die Teile auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.

In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, und wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann WELSER auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

11.5 Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere hinsichtlich des Rechts von WELSER auf Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz).

11.6 Die Gewährleistungsfrist für die Teile beträgt sechsunddreißig (36) Monate nach Lieferung an WELSER.

12. Rückruf und andere Feldaktionen

Soweit eine Rückrufaktion, ein Eigentümerbenachrichtigungsprogramm oder eine andere Feldaktion zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von

Personenschäden oder Tod erforderlich ist oder eine Feld- oder Serviceaktion aufgrund einer Entscheidung des Kunden von WELSER stattfindet, teilt WELSER dem Lieferanten – soweit möglich und angemessen – den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion, des Eigentümerbenachrichtigungsprogramms oder der anderweitigen Feldaktion mit und gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, Stellung dazu zu nehmen. Alle sonstigen vertraglichen und/oder gesetzlichen Ansprüche von WELSER gegen den Lieferanten (insbesondere zum Regress) bleiben von dieser Ziffer 12 unberührt.

13. Haftung, Produkthaftung und Versicherung sowie EG-Richtlinien und CE-Zertifizierung

13.1 Der Lieferant ersetzt WELSER alle bzw. stellt WELSER frei von allen direkt oder indirekt entstandenen Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung von Eigentum), Schäden (inklusive aller indirekten Schäden und Folgeschäden sowie Umweltschäden), Kosten, Aufwendungen und Verlusten („Schäden“), die durch die Lieferung der Mangelhaften Teile oder durch die Verletzung einer Pflicht aus dem Liefervertrag verursacht wurden. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

13.2 Sollten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von WELSER oder eines Kunden von WELSER miteinschließen, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt WELSER und stellt WELSER frei von allen Schäden, die durch Arbeiten des Lieferanten auf dem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.

Darüber hinaus hat der Lieferant die Hausordnung von WELSER zu beachten, die ihm auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird

13.3 Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, Schadenersatz zu leisten oder WELSER gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten von WELSER eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber WELSER geltend machen. Im Verhältnis zwischen WELSER und dem Lieferanten richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden und/oder Mitverursachung.

Die Pflichten der Lieferanten umfassen auch die Kosten, die WELSER durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt WELSER im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis von WELSER zum Lieferanten, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von WELSER zuzurechnen sind.

13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) für seine Verpflichtungen

aus dem Liefervertrag sicherzustellen. Der Lieferant hat WELSER einen entsprechenden Nachweis des Versicherers vorzulegen.

- 13.5 Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für sein eigenes Verhalten.
- 13.6 Der Lieferant erstellt die gesamte technische Dokumentation, die in den jeweils für die Lieferungen bzw. Leistungen anzuwendenden EU(EG)-Richtlinien und den diese Richtlinien umsetzenden anwendbaren (vgl. Ziffer 23.1) Bestimmungen gefordert ist, wie Gefahrenanalysen, Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, Validierungsunterlagen, Hersteller-/Einbau-/Konformitätserklärungen usw. und übergibt diese Unterlagen in deutscher Sprache rechtzeitig vor der ersten Lieferung der Teile bzw. der ersten Erbringung der Leistungen an WELSER.
- 13.7 Der Lieferant gibt WELSER ggf. alle für noch vorzunehmende CE-Zertifizierungen notwendigen Daten und alle hierfür noch zu erfüllenden sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen schriftlich, richtig und in deutscher Sprache mit seiner Lieferung bzw. Leistung bekannt.

14. Fertigungsmittel, Beistellungen

- 14.1 Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und sonstige Materialien die (i) von WELSER zur Verfügung gestellt werden, (ii) von einem Dritten im Auftrag von WELSER direkt an den Lieferanten geliefert werden oder (iii) vom Lieferanten auf Kosten von WELSER erworben werden (und deren Anschaffungskosten von WELSER erstattet worden sind oder in die für die Teile zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) („Fertigungsmittel“), bleiben oder werden alleiniges Eigentum von WELSER. Auch an sämtlichen von WELSER überlassenen Informationen und Unterlagen („Unterlagen“) verbleiben alle Rechte bei WELSER. Der Lieferant wird die Fertigungsmittel und Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von WELSER für die Fertigung oder Konstruktion von Teilen für dritte Abnehmer verwenden.
- 14.2 Der Lieferant besitzt die Fertigungsmittel und Unterlagen als Entleiher und bewahrt sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet sie deutlich als das Eigentum von WELSER. Entsprechend ist es dem Lieferanten nicht gestattet, die Fertigungsmittel und Unterlagen von WELSER Dritten zu übertragen, zu übergeben, zugänglich zu machen oder irgendwelche Rechte daran einzuräumen. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Fertigungsmittel und Unterlagen, solange sie sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet. Sie werden ohne schriftliche Anweisung von WELSER nicht vom Firmengelände des Lieferanten entfernt, ausgenommen zum Zweck der Vertragserfüllung. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, führt der Lieferant die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten bis zum Auslaufen der Ersatzteillieferverpflichtung (fünfzehn (15) Jahre nach EOP durch. Gleiches gilt für die Beschaffung von Ersatzteilen.

Der Lieferant wird WELSER unverzüglich von jeglichen Beeinträchtigungen, Beschädigungen, drohenden Zugriffen Dritter etc. schriftlich informieren sowie ggf. erforderliche Gegenmaßnahmen mit WELSER abstimmen.

- 14.3 WELSER kann zu jeder Zeit die Herausgabe des jeweiligen Fertigungsmittels und aller dazugehörigen Unterlagen verlangen. Dieses Recht besteht nicht, wenn der Lieferant die Fertigungsmittel für die Herstellung und Lieferung der Teile aufgrund einer gültigen (insbesondere ungekündigten) vertraglichen Lieferverpflichtung gegenüber WELSER benötigt.
- 14.4 Für die Zeit des Verbleibens der Fertigungsmittel beim Lieferanten wird der Lieferant die Fertigungsmittel auf seine Kosten gegen Wasser (inkl. Überschwemmung), Brand und Explosion, Erdbeben, Diebstahl und alle anderen Risiken der Zerstörung oder Beschädigung in Höhe des Zeitwertes versichern und die Versicherungsprämie laufend zahlen. Der Lieferant tritt bereits hiermit sämtliche Ansprüche aus dieser Versicherung an WELSER ab; WELSER nimmt diese Abtretung an.
- Der Lieferant wird die Fertigungsmittel zudem auf eigene Kosten für die Zeit ihres Verbleibens beim Lieferanten durch eine Betriebs-Haftpflichtversicherung gegen Beschädigungen, die bei der Lagerung oder Verwendung auftreten, versichern.
- 14.5 Soweit WELSER dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für dessen Herstellung von Teilen zur Verfügung stellt, behält sich WELSER das Eigentum an diesen Waren vor ("Vorbehaltseigentum"). Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung des Vorbehaltseigentums durch den Lieferanten erfolgt für WELSER. Sofern das Vorbehaltseigentum zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum von WELSER befinden, erwirbt WELSER das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 14.6 Sofern das von WELSER bereitgestellte Vorbehaltseigentum untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von WELSER stehen, erwirbt WELSER das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes ihres Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an WELSER überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von WELSER oder das Miteigentum von WELSER in dessen Namen.
- 14.7 WELSER ist berechtigt, mehrmals im Jahr nach angemessener vorheriger Ankündigung eine Bestandsaufnahme (Inventur) des beim Lieferanten vorhandenen Vorbehaltseigentums vom Lieferanten zu fordern. Etwaige, dabei festgestellte Differenzen wird der Lieferant WELSER ersetzen bzw. wird WELSER auf Kosten des Lieferanten ersetzen.

15. Schutzrechte

- 15.1 Der Lieferant gewährleistet, dass WELSER oder Kunden von WELSER durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Teile keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, der

Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, den USA, China, der Türkei und Russland verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er WELSER und ihre Kunden auf erste Anforderung von WELSER von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die WELSER in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren, andererseits.

- 15.2 Ziffer 15.1 findet keine Anwendung, wenn die Teile nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von WELSER gefertigt worden sind und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 15.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.
- 15.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach dieser Ziffer 15 beträgt 3 Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.

16. Ersatzteilversorgung

- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Produkte, für die die Teile verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Teile.
- 16.2 Der Preis für die Ersatzteile ist während des Bestehens des Liefervertrages der jeweils aktuelle Preis, der im Liefervertrag festgesetzt ist. Während der ersten 3 Jahre des 15-Jahres Zeitraums darf der Preis den Preis aus der letzten Serienproduktion nicht übersteigen. Ab dem 4. Jahr wird der Preis auf der Grundlage der am Ende der Serienproduktion geltenden Preise unter Berücksichtigung eventuell entstehender Zusatzkosten des Lieferanten für die Ersatzteilherstellung jeweils einzeln von den Parteien vereinbart.
- 16.3 Rechtzeitig vor Ablauf des 15-jährigen Mindestzeitraums räumt der Lieferant WELSER die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.
- 16.4 Für andere Liefergegenstände, die nicht in ein Produkt für ein Fahrzeug einfließen, gewährleistet der Lieferant eine reibungslose Ersatzteilversorgung zu marktgerechten Preisen für die Dauer von mindestens zehn (10) Jahren ab dem Tag der Anlieferung.

17. Einhaltung der Gesetze, Sicherheit, Umweltschutz, gefährliche Substanzen

- 17.1 Der Lieferant hat alle einschlägigen Bundes-, Landes- oder Kommunalgesetze, Regelungen, Vorschriften oder Anordnungen und Industrie-Standards hinsichtlich der Teile und Leistungen sowie bei der Durchführung eines Liefervertrages zu beachten. Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen insbesondere alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz,

Produktsicherheit und Arbeitsbestimmungen einhalten. Er wird insbesondere ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 unterhalten bzw. verpflichtet sich, die Anforderung nach ISO 14001 zu erfüllen.

- 17.2 Für Teile und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u. a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften sowohl des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes (Vertriebsland umfasst Länder, in welche die Teile geliefert werden und Länder, in die das Endprodukt von WELSER geliefert wird) vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.
- 17.3 Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Gefahrgutregelungen eingehalten werden. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Substanzen nur Personal eingesetzt wird, das speziell für diesen Umgang geschult ist und dass nur Hilfsmittel, Behältnisse und Einrichtungen verwendet werden, die für den Transport dieser gefährlichen Güter und Substanzen auf öffentlichen Straßen genehmigt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen bereitzustellen, derer er sich im Hinblick auf die Durchführung von Lieferverträgen bedient und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereitzuhalten.
- 17.4 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgt. WELSER ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-)Registrierung durchzuführen.
- Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Teile nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.
- 17.5 Die nach der EU-Altfahrzeugrichtlinie (*ELV - End of Life Vehicles*) relevanten Bestandteile (Schwermetalle) müssen vom Lieferanten auf eigene Kosten in die IMDS-Datenbank eingegeben werden und gelten damit als deklariert.
- 17.6 Der Lieferant wird die Bestimmungen über Konfliktminerale gemäß Dodd-Frank Act einhalten. Werden Konfliktminerale für die Herstellung/Funktion der gelieferten Teile erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Aufforderung hat der Lieferant die gemäß Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über Einsatz und Herkunft von Konfliktmineralien unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 17.7 Der Lieferant wird WELSER vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von WELSER und Ansprüchen Dritter gegen WELSER freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 17 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.
- 17.8 Der Lieferant hat in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die in dieser Ziffer 17 genannten Verpflichtungen des Lieferanten auch auf Ebene seiner Erfüllungsgehilfen / Sublieferanten eingehalten werden.

18. Compliance, Kartellrechtsverstöße, Supply Chain Compliance

18.1 Der Lieferant stellt weiterhin sicher, dass er seine Geschäfte unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften (zusammen „Gesetze“) führt. Das gilt insbesondere für alle Gesetze in Bezug auf (i) Bestechung und Korruption, (ii) Export und Import von Teilen einschließlich Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, (iii) Kartell- und Wettbewerbsrecht, (iv) Steuern, (v) Arbeit und Beschäftigung, (vi) Gesundheit und Sicherheit (vii) Umweltschutz sowie (viii) Lieferkettensorgfalt und -berichterstattung.

18.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die im Geschäftspartner- und Lieferantenkodex von WELSER definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben (siehe oben Ziffer 1.3) einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen diese im Geschäftspartner- und Lieferantenkodex definierten Grundsätze, stehen WELSER die in Ziffer 18.7 bestimmten Rechte (insbesondere auch das Recht zur Kündigung) entsprechend zu.

Ist WELSER verpflichtet, Lieferantenkodexe anderer Wirtschaftsteilnehmer, z.B. von den Kunden von WELSER, einzuhalten, so gelten die dort festgehaltenen Vorgaben auch für den Lieferanten, soweit WELSER dem Lieferanten die weiteren Lieferantenkodexe vor Vertragsschluss zugänglich gemacht hat.

18.3 Der Lieferant gewährleistet, dass in seinem Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung tätigen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen und Maßnahmen entlang seiner Lieferkette eingehalten werden.

18.4 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und sonstigen Repräsentanten über zureichende Kenntnisse der Gesetze, der verbindlichen Vorgaben aus dem Geschäftspartner- und Lieferantenkodex von WELSER und insbesondere aus Gesetzen über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, verfügen, unter anderem durch ein angemessenes und wirksames internes Compliance-Programm und regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen und zudem die in Satz 1 genannten Gesetze und Vorgaben einhalten.

18.5 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Regelungen aus Ziffer 18.3 wird der Lieferant auf Anforderung von WELSER sämtliche erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung stellen und wird WELSER nach angemessener Vorankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten Vorortbesichtigungen seines Betriebs ermöglichen, damit WELSER die Einhaltung der Regelungen aus Ziffer 18.3 durch den Lieferanten prüfen kann. WELSER kann auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer) mit dieser Prüfung beauftragen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Lieferanten werden gewahrt. Prüfungsrechte aus anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

Bei einem Verstoß gegen gesetzliche menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten verpflichtet sich der Lieferant, gemeinsam mit WELSER angemessene Abhilfemaßnahmen zu planen und zu ergreifen, die zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Ausmaßes einer Verletzung geeignet sind. In diesen Fällen hat der Lieferant WELSER unverzüglich von seiner Kenntnis zu informieren.

- 18.6 Der Lieferant wird den Inhalt des nach Ziffer 18.2 anwendbaren Geschäftspartner- und Lieferantenkodex von WELSER sowie sonstiger nach Ziffer 18.2 anwendbarer Lieferantenkodexe an seine Unterlieferanten weitergeben und sein bestmögliches tun, die dort enthaltenen Vorgaben und die Pflichten aus dieser Ziffer 18 gegenüber den Unterlieferanten durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen.
- 18.7 Ein Verstoß gegen die Regelungen in Ziffer 18.3 berechtigt WELSER insbesondere, dem Lieferanten eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Liefervertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn es sich um einen sehr schwerwiegenden Verstoß gegen die Regelungen in Ziffer 18.3 handelt. Ein sehr schwerwiegender Verstoß kann insbesondere bei einem Verstoß gegen geschützte Rechtspositionen nach dem Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten oder bei sonstigen Verstößen gegen menschenrechtliche Bestimmungen vorliegen. Im Fall eines Rücktritts bzw. einer Kündigung nach Ziffer 18.7 ist WELSER gegenüber dem Lieferanten nicht zum Ersatz von aus dem Rücktritt bzw. der Kündigung entstehenden Schäden verpflichtet. Etwaige sonstige WELSER zustehende Rechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Es steht im Ermessen von WELSER, auf eine Kündigung nach dieser Vorschrift zu verzichten und dem Lieferanten aufzugeben, unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße zu erstellen, gegenüber WELSER vorzustellen und umzusetzen. Während der Dauer der Umsetzung des Konzepts steht es WELSER frei, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen.

- 18.8 Hat der Lieferant im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Teile bzw. Lieferungen schuldhaft eine Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt (jeweils festgestellt durch eine bestandskräftige behördliche bzw. rechtskräftige gerichtliche Entscheidung), so hat der Lieferant 8 % der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Kartellverstoß betroffenen Lieferumfangs an WELSER als Schadenersatz zu leisten, soweit der Lieferant nicht nachweisen kann, dass WELSER kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung des Liefervertrages und/oder Rahmenvertrages fort. Sonstige oder darüberhinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von WELSER bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann WELSER gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.

19. Zoll und Außenwirtschaftsrecht

- 19.1 Der Lieferant hat bei Lieferungen der Teile über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente, insbesondere Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der Europäischen Union (EU) angehörenden Land außerhalb Österreichs erfolgen, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 19.2 Importierte Teile sind verzollt zu liefern. Der Lieferant trägt alle mit der Ausfuhr- und Einfuhrzollabwicklung zusammenhängenden Kosten. Soweit dem Lieferanten die Zollanmeldung und, soweit diese anfällt, die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer rechtlich nicht möglich ist, übernimmt WELSER auf Kosten des Lieferanten die Zollanmeldung und

entrichtet die Einfuhrumsatzsteuer. WELSER kann einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich bei Lieferungen von außerhalb der Europäischen Union (EU) alle Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)-relevanten Daten und Informationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/956 vom 10. Mai 2023 (Abl. V. 16.5.2023, L130/52) unaufgefordert am Quartalsende für Lieferungen innerhalb des jeweiligen Quartals in entsprechender Form zu übermitteln.

- 19.3 Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 vom 24. November 2015 (Abl. v. 29.12.2015, L 343/558) auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 19.4 Der Lieferant wird, soweit anwendbar, alle Exportkontrollgesetze und -vorschriften der EU, der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder sonstige Exportkontrollvorschriften einhalten.
- 19.5 Der Lieferant ist verpflichtet WELSER für seine Teile den handelspolitischen Ursprung mitzuteilen. Dieser ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen.
- 19.6 Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz und/oder Fertigungsstätte innerhalb der EU, ist er verpflichtet, eine Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung über den präferenzrechtlichen Ursprung der Teile zur Verfügung zu stellen. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung muss eine zertifizierte ein bzw. zweijährliche Lieferantenerklärung (Langzeit-Lieferantenerklärung) abgegeben werden. Diese Erklärung muss unaufgefordert vor Ablauf dieses Zeitraums verlängert werden. Jede Änderung im Hinblick auf den Ursprung der Teile muss WELSER unverzüglich angezeigt werden.
- 19.7 Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz und/oder eine Fertigungsstätte in einem Land, mit dem ein EU-Freihandelsabkommen besteht, ist er verpflichtet, einen Präferenznachweis für jede Lieferung auszustellen. Die Bestimmungen des Präferenzabkommens sind einzuhalten.

20. Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/Verträgen

Soweit die Parteien einen Rahmenvertrag oder sonstigen langfristigen Liefervertrag vereinbart haben, aufgrund dessen WELSER Bestellungen beim Lieferanten über die Lieferung von Teilen oder Erbringung von Leistungen platziert, gelten hinsichtlich der Laufzeit und Beendigung die folgenden Bestimmungen:

- 20.1 Die Parteien haben das Recht, diese Verträge mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten schriftlich zu kündigen.
- 20.2 In den Fällen, in denen der Kunde von WELSER seine Bestellung unbegründet oder außerordentlich storniert, ist WELSER berechtigt, unbeschadet seines Kündigungsrechts gemäß Ziffer 20.1, gemeinsam mit dem Lieferanten ein anderes Arrangement zu vereinbaren, das diesen Umständen Rechnung trägt.

- 20.3 Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- (i) Einstellung der Zahlung seitens einer Partei, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;
 - (ii) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;
 - (iii) Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.
- 20.4 Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung des Liefervertrages muss der Lieferant alle von WELSER zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, sowie beigestellte Produkte, Rohstoffe etc. zurückgeben.

21. Geheimhaltung

Soweit nicht separate Vertraulichkeitsvereinbarungen von den Parteien abgeschlossen worden sind, gilt folgendes:

- 21.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.
- 21.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen die die Informationen empfangende Partei nachweisen kann, dass sie
- (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne ihr Verschulden allgemein zugänglich wurden;
 - (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in ihrem Besitz waren;
 - (iii) ihr von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten haben;
 - (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

- 21.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Sublieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von WELSER bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- 21.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an WELSER herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant WELSER auf Wunsch von WELSER schriftlich zu bestätigen.

22. Sonstiges

- 22.1 Sollte sich eine der Bestimmungen dieser EKB als unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar herausstellen, so gilt eine solche Bestimmung als in dem Maß geändert oder eingeschränkt, das notwendig ist, um daraus eine wirksame, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu machen. Ist eine solche Änderung oder Einschränkung nicht möglich, so wird durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorliegenden Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.
- 22.2 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von WELSER keine Rechte oder Pflichten aus dem Liefervertrag, ob ganz oder teilweise, abtreten.
- 22.3 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von WELSER nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung des Liefervertrages oder eines Teils daran einsetzen. Der Lieferant verpflichtet Unterauftragnehmer entsprechend diesen EKB.
- 22.4 Soweit der Lieferant für die Erbringung seiner Liefer- und Leistungspflichten Sublieferanten einsetzt bzw. von diesen Sublieferanten Teile und/oder Leistungen bezieht für die Erbringung seiner Liefer- und Leistungspflichten gegenüber WELSER, wird der Lieferant in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, dass (i) diese EKB Teil seines Vertragsverhältnisses mit dem Sublieferanten sind, (ii) der Sublieferant diese EKB zur Kenntnis nimmt und (iii) die sich daraus ergebenden Pflichten entsprechend einhält.

23. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 23.1 Die vertraglichen Beziehungen zwischen WELSER und dem Lieferanten unterliegen dem am Sitz von WELSER anwendbaren Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG).
- 23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das am Sitz von WELSER ausschließlich zuständige Gericht. WELSER hat das Recht, vor jedem anderen Gericht gegen den Lieferanten Klage einzureichen oder anderweitig gerichtlich Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen.

23.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem Vertrag ist der Ort von WELSER, an den die Teile geliefert bzw. die Leistungen erbracht werden, wie in der Bestellung angegeben.